
**Rechtsverordnung der Stadt Göppingen
zur Regelung der Betriebszeit auf Freisitzflächen vom 14.03.2008
(in der Fassung vom 03.07.2020)**

Aufgrund von § 18 Gaststättengesetz (GastG) vom 20.11.1998 (BGBl. S. 3418), zuletzt geändert am 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246) sowie aufgrund von § 11 Gaststättenverordnung (GastVO) vom 18.02.1991, zuletzt geändert am 14.12.2004 (GBl. S. 895) ergeht auf Beschluss des Gemeinderats der Stadt Göppingen vom 13.03.2008 sowie vom 02.07.2020 folgende

Rechtsverordnung

**§ 1
Regelung der Sperrzeit**

- (1) Der Beginn der Sperrzeit auf den Freisitzflächen der Gaststätten wird freitags und samstags auf 24.00 Uhr festgesetzt.
- (2) Der Beginn der Sperrzeit wird außerdem an folgenden Tagen auf 24.00 Uhr festgesetzt, sofern diese innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs nach Abs. 4 liegen: Gründonnerstag, Ostersonntag, 30. April, Mittwoch vor Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Mittwoch vor Fronleichnam, 02. Oktober, 31. Oktober.
- (3) Der Beginn der Sperrzeit auf den Freisitzflächen der Gaststätten wird an den übrigen Tagen auf 23:00 Uhr festgesetzt. Abweichend hiervon wird für den Zeitraum von 09.07.2020 bis 31.10.2020 der Beginn der Sperrzeit auf 24:00 Uhr festgesetzt.
- (4) Abs. 1 und 3 gelten jährlich vom 01. April bis 31. Oktober. Vom 01. November bis 31. März gilt jeweils die in der Gaststättenerlaubnis geregelte Betriebszeit der Freisitzflächen.
- (5) Soweit im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere zur Vermeidung nächtlicher Ruhestörungen, eine kürzere Betriebszeit erforderlich ist, kann die Gaststättenbehörde im Einzelfall eine von Abs. 1 und 2 abweichende Regelung im Rahmen der gaststättenrechtlichen Vorschriften treffen.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Für Freisitzflächen, für die gemäß Gaststättenerlaubnis oder Auflage zur Gaststättenerlaubnis eine kürzere Betriebszeit als 23.00 Uhr bzw. 24.00 Uhr festgesetzt ist, gilt die in § 1 geregelte längere Betriebszeit.
- (2) Ausgenommen sind Freisitzflächen, für die gemäß Gaststättenerlaubnis oder Auflage zur Gaststättenerlaubnis eine über 23.00 Uhr bzw. 24.00 Uhr hinausgehende Betriebszeitregelung genehmigt ist.
- (3) Ausgenommen sind Freisitzflächen, die gemäß baurechtlicher Regelung oder gemäß § 1 Abs. 5 nicht bis 23.00 Uhr bzw. 24.00 Uhr betrieben werden dürfen.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 6 und nach § 28 Abs. 2 Ziff. 4 GastG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Göppingen, den 14.03.2008

gez.

Guido Till
Oberbürgermeister